

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Osterstedt vom 16. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege

Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern am Vormittag. Ergänzend zum Angebot einer Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Kindertagespflege (siehe Teil II dieser Satzung). Durch die Aufnahme und Betreuung sollen Erziehungsberechtigte entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden. Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.
- (2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Osterstedt wohnen
 2. Kinder die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält
 3. Vorschulkinder
 4. berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
 6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Für den Wald gelten zusätzlich folgende Kriterien:

1. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder im Wald aufgenommen.
2. Die Kinder sollten möglichst trocken sein und eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung beherrschen.
3. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.

(5) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung zusammen mit dem Bürgermeister.

(6) Wenn noch weitere freie Kindertageseinrichtungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(7) Bei freiwerdenden Plätzen im laufenden Kindergartenjahr werden die Plätze in gleicher Weise nach den vorgenannten Aufnahmekriterien vergeben.

(8) Für unter 3-jährige Kinder ist es auch möglich eine Betreuung an zwei oder drei Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten fest.

(9) Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

(10) Die Kindertageseinrichtung darf täglich mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung bzw. am Treffpunkt der Waldgruppe und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten dort wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Haus, Wald), für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Ummeldung).

(2) Eine Änderung des Betreuungsbereiches (Haus, Wald) kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien abgeschlossen.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt ist.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der/des Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 7.45 Uhr für den Wald und 08.30 Uhr für das Haus zu bringen und in der Zeit von 11.45 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr wieder abzuholen.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

§ 6

Aufsicht, Leitung und Personal

Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 8 Haftung

Die Kindertageseinrichtung ist gegen Unfälle der Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung bei der Unfallkasse Nord versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Satzung für die Kindertageseinrichtung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG ist der Anlage beigelegt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

Teil II – Kindertagespflege

§11 Kindertagespflege

(1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Nachmittag in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten

sind verpflichtet, die Kinder um 12.30 Uhr zu bringen und bis spätestens 15.00 Uhr wieder abzuholen.

(2) Die Betreuung in der Kindertagespflege wird an zwei, drei und fünf Tagen angeboten. Unter 3-jährige Kinder, die die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, können nur an fünf Tagen betreut werden.

(3) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.

(4) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.

(5) Kinder, die in der Regelbetreuung und in der Kindertagespflege betreut werden, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

(6) Die §§ 2, 4, 5 Abs. 2, 6, 7, 8 und 9 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt vom 09.12.2020 außer Kraft.

Osterstedt, den 24.06.2021

gez.

(L S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)